



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Werner
Paulinstraße 1-3
54292 Trier

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

13. Mai 2015

Mein Aktenzeichen
20 121:344
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.04.2015

Demonstration in Remagen am 22. November 2014

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.04.2015, in dem Sie insbesondere die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Videokameras bei Demonstrationen thematisieren. Ihre Fragestellungen beantworte ich wie folgt.

Zu 1) Fragen zum Einsatz von Aufnahmegeräten im Zuge der Demonstration in Remagen

Inwiefern verändert das Urteil Az. 7 A 10683/14. OVG Ihre Bewertung der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Demonstrationsgeschehens am 22.11.2014 in Remagen?

Die o. g. Entscheidung verändert die Bewertung der rechtmäßigen Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen während des Demonstrationsgeschehens am 22.11.2014 in Remagen nicht. Denn die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz bezog sich ausschließlich auf die Frage der Zulässigkeit von Übersichtsmaßnahmen zur polizeilichen Einsatzsteuerung im Rahmen von Versammlungsgeschehen (Aufzügen). Zu diesem spezifischen Sachverhalt kam das OVG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass für



das Anfertigen von Übersichtsaufnahmen eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei, da auch solche Aufnahmen geeignet seien, eine einschüchternde Wirkung auf die Versammlungsteilnehmer zu entfalten und sie in ihrer Grundrechtsausübung zu beeinflussen oder sogar von ihr abzuhalten. Eine solche Rechtsgrundlage, die das Erstellen von Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung eines Polizeieinsatzes vor Eintritt einer erheblichen Gefährdungslage zulässt, findet sich derzeit lediglich in zwei Landesgesetzen (Bayern, Berlin). Kommt es aber im Zuge einer Versammlung zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, kann die Polizei auf der Grundlage der §§ 12a, 19a Versammlungsgesetz Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern öffentlicher Versammlungen anfertigen. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht unter den angeführten Voraussetzungen nicht nur die Erstellung von Übersichtsaufnahmen, sondern auch personenbezogene Detailaufnahmen. Dass eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Zuge der Versammlung am 22. November 2014 in Remagen eintrat, ist bereits in meiner Stellungnahme vom 28. Januar 2015 im Einzelnen dargelegt worden, auf die ich Bezug nehme.

Welche Konsequenzen ergeben sich politisch aus dem womöglich rechtswidrigen Verhalten der Polizeikräfte während der Proteste gegen den Naziaufmarsch?

Entfällt.

Beabsichtigen Sie in nächster Zeit die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für das Anfertigen von Übersichtsaufnahmen in Rheinland-Pfalz?

Konkrete Umsetzungsvorhaben bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.



Zu 2) Fragen zu den Kosten des Einsatzes vom 22. November

(...) Liegt diese Rechnung mittlerweile vor? Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die durch das Hinzuziehen der bayerischen Einsatzkräfte entstanden sind?

Bislang hat das Land Bayern keine Kosten geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz